



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom preußischen Landtag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Vom preussischen Landtag.

Berlin, 25. Januar 1874.

In den ersten Sitzungen dieser Woche ist die dritte Berathung des Gesetzes über die Einführung der bürgerlichen Standesregister im Abgeordnetenhaus beendigt worden. Die Institution der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Eheschließung steht seit dem Jahre 1848, seit sechsundzwanzig Jahren, aus prinzipiellen Gründen auf der Tagesordnung des Liberalismus in fast allen deutschen Staaten. In Preußen, wo die Einführung dieser Institution sogar durch einen Paragraphen der Verfassung verbürgt war, ist sie endlich zu Stande gekommen, aber keineswegs aus prinzipiellen Gründen, sondern lediglich unter dem Druck der praktischen Nothwendigkeit. Im Kampfe mit der römisch-jesuitischen Hierarchie sieht sich der Staat genöthigt, in immer weiterem Umfange den Amtshandlungen und namentlich auch den Trauungen renitenter Priester die Anerkennung des rechtlichen Charakters zu versagen. Da die Einsetzung den Staatsgesetzen gehorsamer Priester nicht vom Staat abhängt, so konnte die Einsetzung bürgerlicher Organe zur Begründung bürgerlich rechtlicher Akte der katholischen Staatsbürger nicht den geringsten Aufschub mehr leiden. Von den Einen als die Erfüllung einer alten Forderung, von den Andern als die Befolgung einer unausweichlichen Nothwendigkeit hingenommen, bekämpft fast nur von den Vertretern der hierarchischen Opposition mit Gründen, die das Wesen der Sache nicht trafen, hat bei den Verhandlungen, welche seiner Annahme im preussischen Abgeordnetenhaus vorausgingen, die große prinzipiell praktische Bedeutung des Gesetzes so gut wie keine Beleuchtung erfahren. Außerhalb des Abgeordnetenhauses hat man diese Beleuchtung allerdings vielfach versucht, aber wohl nirgend in der richtigen und erschöpfenden Weise. Denn es ist kein Zweifel, daß die Hauptwirkung des Gesetzes mit der Zeit die evangelische Kirche trifft. Mit inniger Ueberzeugung hegen wir den Glauben, daß die Rückwirkung auf die evangelische Kirche, wie auf das gesammte Geistesleben des deutschen Volkes, mit der Zeit eine segensreiche werden wird. Bis jetzt hat es den Anschein, als ob für den Staat wie für die Kirche der Weg, den Schatz dieses Segens zu heben, noch ganz im Dunkeln läge. Im Abgeordnetenhaus verrieth von der Bedeutung der eingeleiteten Entwicklung sich nirgend ein Bewußtsein. Die mit überflüssigem Eifer behandelte Frage der geistlichen Standesbeamten trifft in nichts die wirkliche Bedeutung des Gesetzes für die Kirche. Nach der äußerlichsten Seite wurde diese Bedeutung berührt, als fortschrittliche Redner sich beschwerten, daß die Kosten der Standesbücher und ihrer Führung den Gemeinden zur Last fallen sollten, anstatt durch Gebühren erhoben zu wer-

den. Man sah darin eine vom fortschrittlichen Standpunkt unzulässige Schonung der Kirche, wenn der Staat denen, welche die kirchlichen Akte noch begehren, doppelte Gebühren aufzulegen vermeidet. Am Schluß der Verhandlungen kam dasselbe Verhältniß in anderer Weise zur Sprache, als von einigen Seiten die Entschädigung der Geistlichen für die ihnen etwa durch die neue Einrichtung entgehenden Gebühren in Anregung gebracht wurde. Ein desfalliger Beschluß wurde von anzustellenden Ermittlungen abhängig gemacht. Man schien den pekuniären Schaden der Kirche, deren Unterhaltungsquellen so spärlich versorgt sind, daß sie wahrlich eine auch nur geringe Schmälerung nicht ertragen können, auf den meisten Seiten für zweifelhaft anzusehen oder doch gering anzuschlagen. Die Erfahrung wird sprechen. Aber wie sie auch spricht, die richtige Gestaltung dieses Verhältnisses liegt in seiner Umkehrung, darin nämlich, für die bürgerlichen Standesakte Gebühren zu fordern, die Kirche aber durch eine angemessene Dotation der Nothwendigkeit zu entheben, ihrerseits Gebühren zu fordern.

Der Entwurf einer neuen Provinzialordnung für die Provinzen der neuen Kreisordnung wurde einer Commission von 21 Mitgliedern überwiesen.

Eine Beleuchtung der aus bekanntem Munde geübten Kritik über die Verwendung der im Staatshaushalt für allgemeine politische Zwecke angewiesenen Gelder ersparen wir uns für diesmal. Die Frage über die zweckmäßige Betheiligung der Regierung an der politischen Presse und deren Meinungskämpfen verdient sehr wohl eine eingehende Behandlung bei einer Gelegenheit, die in der erwähnten Kritik nicht zu finden ist.

Der Gesekentwurf über die Vereinigung des Oberappellationsgerichtes für die neuen Provinzen mit dem Obertribunal wird zur Einzelberathung an das gesammte Haus gewiesen, ohne Vorberathung durch eine Commission, dagegen der Antrag Friedenthal auf Ausdehnung der neuen Kreisordnung auf die Provinz Posen unter gewissen Modifikationen an eine Commission von 21 Mitglieder. Der von Miquel bei Berathung der Ausgaben und Einnahmen der Staatsdomänen gestellte Antrag, auf Benutzung der Staatsdomänen in geeigneten Fällen zur Stärkung des kleineren und mittleren Grundbesitzes durch angemessene Veräußerung oder Verpachtung in Parzellen, unter Vermeidung des Mittels neuer Ansiedlungen, wird unter Zustimmung der Regierung beinahe einstimmig angenommen. — Die Berathung der Ausgaben für das landwirthschaftliche Ministerium gab unter anderem zu einem Tadel der Wahl des Grundstückes für das neu zu errichtende Gebäude eines landwirthschaftlichen Museums Anlaß, weil einige Abgeordnete das gewählte Grundstück für die Universität reserviren wollten. Dabei ließ sich über die Zerstreung der akademischen Anstalten wirksamst

Klagen. Der Grund dieser Klagen kam aber den Herren nicht zum Bewußtsein, der Grund, daß Berlin kein Ort für eine Universität mehr ist, wenn man nicht den Muth hat, gleich die Reservirung eines Stadtviertels für die Universität zu fordern. Ein Muth übrigens, der, wenn er ans Ziel führte, nur erst die Beseitigung der untergeordneten äußerlichen Uebelstände bewirken würde. — Das schon früher bei der Berathung des Staatshaushaltes erwähnte Verlangen, dessen Fürsprecher die Abgeordneten Virchow und Richter sind, auf Erlaß eines sogenannten Comptabilitätsgesetzes kam wieder zur Sprache aus Anlaß eines Richter'schen Antrages zu den sämtlichen Besoldungstiteln des Staatshaushaltes. Der Finanzminister machte die Vorlegung eines solchen Gesetzes von dem Ausfall der Berathung über das analoge Gesetz im Reichstag abhängig. Diese Erklärung führt zu dem Beschluß des Hauses, den Richter'schen Antrag in die Commission zurück zu verweisen. — Der Gehentwurf über die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe wurde in zweier Berathung angenommen. — Die Berathung der Ausgaben für das Ministerium des Innern führt nur zu untergeordneten Plänkeleien ohne Folge. Dasselbe ist der Fall mit einer ultramontanen Interpellation über das Verfahren der Regierung gegen den Mainzer Katholikenverein. C—r.

Die sächsischen Reichstagswahlen.

Das Königreich Sachsen genießt im deutschen Reiche die traurige Ehre, diesmal über die Hälfte, ja fast zwei Drittel sämtlicher socialdemokratischen Abgeordneten des deutschen Reiches nach Berlin zu senden. Ein relativ starkes Contingent an Socialdemokraten hat Sachsen immer gestellt seit 1866. Im constituirenden Reichstage saßen, von sächsischen Wahlkreisen gekürt, Bebel und Schrapß. Zum ordentlichen Reichstag des norddeutschen Bundes entsendete Sachsen, Bebel, Liebknecht, Försterling, Mende, Göß, Schrapß; der Sachse Frißsche, Apostel der Cigarrenarbeiter, war am Rhein in einer Nachwahl durchgedrungen. Im Frühling 1871 vermochten die sächsischen Socialdemokraten nur zwei Oberpriester nach Berlin zu lanciren, Herrn Bebel und Herrn Schrapß. Dagegen haben die Januarwahlen dieses Jahres ihnen mehr sächsische Reichstagsitze eingetragen, als sie je im norddeutschen Parlamente besaßen; und, was die Hauptsache ist, ihre Candidaten haben 36 Procent aller Wahlstimmen (über 90,000) auf sich vereinigt.

Mag immerhin die nationalliberale Partei in Sachsen eine gleich große Zahl von Abgeordneten durchgesetzt haben, und mögen wir selbst bereitwillig